

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 12. Dezember 1955

193/A

A n t r a g

der Abg. Dr. Malets, Dr. Pittermann, Dr. Kraus,
Koplenig und Genossen,
betreffend eine Ergänzung des Bundes-Verfassungsgesetzes.

- - - - -

Anlässlich der Einberufung der außerordentlichen Tagung des Nationalrates für den 2. September 1955 ist die Frage aufgetaucht, ob auch in dem Fall, daß gemäß Art. 28 Abs. 2 B-VG. von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder vom Bundesrat das Verlangen nach Einberufung einer außerordentlichen Tagung des Nationalrates gestellt wird, ein Vorschlag der Bundesregierung gemäß Art. 67 Abs. 1 B-VG. erforderlich sei. Diese Bestimmung besagt, daß alle Akte des Bundespräsidenten, soweit nicht verfassungsmäßig anderes bestimmt ist, auf Vorschlag der Bundesregierung (oder des von ihr ermächtigten Bundesministers) erfolgen.

Obwohl ohneweiters der Standpunkt vertreten werden kann, daß es als eine anderweitige verfassungsmäßige Bestimmung anzusehen ist, wenn im Art. 28 Abs. 2 die Einberufung einer außerordentlichen Tagung des Nationalrates auf Initiative von Mitgliedern des Nationalrates oder des Bundesrates gewährleistet ist, scheint es, um für die Zukunft jeden Zweifel auszuschließen, angezeigt, in den Art. 28 Abs. 2 B-VG. eine diesbezügliche ergänzende Bestimmung aufzunehmen.

Die gefertigten Abgeordneten beantragen daher:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz

vom....., womit das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Art. I.

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930, wird abgeändert wie folgt:

Art. 28 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Bundespräsident kann den Nationalrat auch zu außerordentlichen Tagungen einberufen. Wenn es die Bundesregierung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder der Bundesrat verlangt, ist

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Dezember 1955

der Bundespräsident verpflichtet, den Nationalrat binnen zwei Wochen zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen. Zur Einberufung einer außerordentlichen Tagung auf Antrag von Mitgliedern des Nationalrates oder auf Antrag des Bundesrates ist ein Vorschlag der Bundesregierung nicht erforderlich."

Art. II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

-•-•-•-•-

In formaler Hinsicht wolle der Antrag dem Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform zugewiesen werden.

-•-•-•-•-